

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 9 / 2008**

Hagen, 17.09.2008

Inhalt:

1. Geschäftsordnung des Hochschulrats der FernUniversität in Hagen vom 02.09.2008

Geschäftsordnung des Hochschulrats der FernUniversität in Hagen vom 02.09.2008

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat der Hochschulrat der FernUniversität in Hagen die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit, Gäste
- § 6 Abstimmung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Protokoll
- § 9 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

II. Die Wahl der Mitglieder des Rektorats

- § 10 Findungskommission
- § 11 Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers
- § 12 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren
- § 13 Verfahren bei fehlender Mehrheit im Hochschulrat
- § 14 Bestätigung durch den Senat und Bestellung oder Ernennung der Rektoratsmitglieder
- § 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

III. Sonstige Bestimmungen

- § 16 Recht auf Einsichtnahme und Prüfung
- § 17 Aufwandsentschädigung
- § 18 Verschwiegenheitspflicht und Berichterstattung
- § 19 Ausschüsse
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Hochschulrat der FernUniversität in Hagen besteht aus fünf externen und fünf internen Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeiten enden mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates.

(3) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Der Einladung werden eine vorläufige Tagesordnung sowie die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 3 Tagesordnung

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrates. In die vorläufige Tagesordnung werden diejenigen Vorschläge aufgenommen, die der oder dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis zum Beschluss der Tagesordnung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft die oder der Vorsitzende unter Beachtung von § 2 Abs. 2 unverzüglich eine weitere Sitzung ein, in deren Rahmen der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 5 Öffentlichkeit, Gäste

Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied des Hochschulrats geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Hochschulrates ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Erklärung ist an den Vorsitzenden des Hochschulrates zu richten und muss die Gegenstände, auf die sich die Übertragung des Stimmrechtes bezieht, eindeutig bezeichnen. Auf ein Mitglied des Hochschulrats darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Für Wahlen ist eine Übertragung des Stimmrechtes ausgeschlossen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (6) Beschlüsse des Hochschulrats werden unmittelbar mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung einmal für und einmal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 - die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste
 - Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Beratungsgegenstände,
 - die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse.
- (2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates und den Mitgliedern des Rektorates auf elektronischem Wege zugesandt. Der Hochschulrat beschließt in seiner nächstfolgenden Sitzung über das Protokoll.

§ 9 Abweichen von den Regelungen der Geschäftsordnung

Soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht, kann von den Regelungen des ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnung jederzeit durch einvernehmlichen Beschluss des Hochschulrates abgewichen werden.

II. Die Wahl der Mitglieder des Rektorats

§ 10 Findungskommission

(1) Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl aller Mitglieder des Rektorats wird je zur Hälfte mit Mitgliedern des Senates und Mitgliedern des Hochschulrates besetzt. Sie besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sind stets Mitglieder der Findungskommission. Die übrigen Mitglieder der Findungskommission werden durch das jeweilige Gremium gewählt. Die Amtszeit als Mitglied der Findungskommission endet mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates oder des Senats.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrates nimmt den Vorsitz in der Findungskommission wahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats nimmt den stellvertretenden Vorsitz wahr.

§ 11 Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Als Rektorin oder Rektor und als Kanzlerin oder Kanzler kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt.

(2) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Rektorats sind öffentlich auszuschreiben. Die Findungskommission verständigt sich auf das Anforderungsprofil, einen Ausschreibungstext sowie die Modalitäten des Auswahlverfahrens und legt dies dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor.

(3) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens beschließt die Findungskommission bzgl. der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber eine Empfehlung an den Hochschulrat.

(4) Der Hochschulrat wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats in getrennten Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Abstimmung findet geheim statt.

§ 12 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Anzahl der Prorektorinnen und Prorektoren bestimmt der Hochschulrat durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums.

(2) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Die designierte Rektorin oder der designierte Rektor kann der Findungskommission Kandidatinnen und Kandidaten benennen. Die Findungskommission beschließt eine Empfehlung an die designierte

Rektorin oder den designierten Rektor. Die designierte Rektorin oder der designierte Rektor schlägt dem Hochschulrat die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor.

(4) Der Hochschulrat wählt die Prorektorinnen und Prorektoren in getrennten Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Abstimmung findet geheim statt.

§ 13 Verfahren bei fehlender Mehrheit im Hochschulrat

Wird die für die Wahl der Rektoratsmitglieder erforderliche Mehrheit im Hochschulrat nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Zurückverweisung an die Findungskommission.

§ 14 Bestätigung durch den Senat und Bestellung oder Ernennung der Rektoratsmitglieder

(1) Die Wahl der Rektoratsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(2) Wird die Wahl nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen bestätigt, kann der Hochschulrat die Bestätigung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums ersetzen.

(3) Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Rektorin oder den Rektor. Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorates.

§ 15 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Hochschulrat nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Recht auf Einsichtnahme und Prüfung

Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Begehren auf Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen sind über den Vorsitzenden des Hochschulrats in schriftlicher Form an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrates beschließen über die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und deren Höhe. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

§ 18 Verschwiegenheitspflicht und Berichterstattung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(2) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen innerhalb und außerhalb der Hochschule weitergegeben werden sollen und verständigt sich über den Inhalt der Information.

§ 19 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 02.09.2008.

Hinsichtlich der im Abschnitt II. Die Wahl der Mitglieder des Rektorats §§ 10-15 getroffenen Regelungen wurde das Benehmen mit dem Senat in der Sitzung vom 25.06.2008 hergestellt.

Hagen, 16.09.2008

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
gez.

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer